

# Software Escrow

Von Christian R. Kast,  
Professor Dr. Jochen  
Schneider und Volker  
Siegel, München

Die Verfasser sind  
Rechtsanwälte in München.  
Mehr über die Autoren  
erfahren Sie auf S. VIII.

Software Escrow ist eine seit einigen Jahren in Deutschland etablierte Dienstleistung, der ein Vertragsverhältnis zwischen Softwarelieferant, Anwender und einem neutralen Dritten, in aller Regel einem Escrow-Agenten zugrunde liegt. Dabei hinterlegt der Softwarelieferant Quellcodes bei dem Escrow-Agenten. Dieser prüft die Sourcen auf Tauglichkeit und verwahrt sie sicher. Unter vorher zwischen den Parteien definierten Umständen gibt der Escrow-Agent die Sourcen an den Anwender heraus.

## I. Einleitung

Im Bereich der Überlassung kommerzieller Standardsoftware ist es immer noch üblich, abgesehen vom Open-Source-Bereich, dem Kunden den Quellcode nicht mitzuliefern. Ob ein Anspruch auf Mitlieferung des Quellcodes bestehen könnte, ist zumindest für Standardsoftware mangels ausdrücklicher Vereinbarung eher zu verneinen. Bei individueller Software-Erstellung verhält sich die Sache anders. Hier ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.<sup>1</sup>

Der Kunde hat bei Standardsoftware-Überlassung grundsätzlich nur die in § 69d UrhG beschriebenen Rechte. Diese können durch so genannte Nutzungsbeschränkungen noch weiter eingeschränkt werden. Allerdings ist das Maß der Einschränkungsmöglichkeit gering (in AGB sehr gering<sup>2</sup>) und zudem<sup>3</sup> umstritten. Zu diesen Rechten nach § 69d UrhG gehört z.B. nicht, sich Informationen über den Quellcode zu beschaffen. Die einzige Möglichkeit, die dem Anwender danach offensteht, ist die so genannte Beobachtung des Programms, auch das Untersuchen oder Testen und zwar nur in dem Umfang, in dem dies ohnehin im Rahmen der normalen Nutzung erlaubt ist. Das bedeutet jedoch, dass ein Vervielfältigen des Programms oder auch ein Übersetzen oder eine ähnliche Maßnahme, soweit dies nicht durch den normalen Programmablauf oder dessen Laden erforderlich ist, nicht erlaubt wäre. Es müsste ausdrücklich im jeweiligen Vertrag eingeräumt werden.

Eine größere Ausnahme gibt es hiervon: Die so genannte Dekompilierung<sup>4</sup> ist nach § 69e UrhG unter relativ engen Voraussetzungen erlaubt. Die wichtigste Voraussetzung ist einerseits, dass die Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Programms mit anderen Programmen erforderlich sind. Das bedeutet andererseits, dass z.B. die Überlassung des Quellcodes diese „Rückübersetzung“ entbehrlich machen könnte, ebenso auch die Überlassung der geeigneten Informationen im Sinne von § 69e Nr. 2 UrhG, etwa indem die Kommentierung der Schnittstellen mitgeliefert wird.

Sinn und Zweck des § 69e UrhG ist, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Programmen für den Kunden machbar zu gestalten. Daraus folgt jedoch auch, dass die so genannte Dekompilierung aus anderen Gründen als zur Herstellung der Interoperabilität nicht erlaubt wäre. In der Praxis kann die Überlassung des Quellcodes das Dekompilierungsrecht nicht ersetzen, da es technisch sehr aufwändig und nicht immer erfolgreich ist, eine Dekompilierung durchzuführen.

Folglich kann man davon ausgehen, dass sich aus dem Urheberrecht nicht die Berechtigung für den Anwender ableiten lässt, den Quellcode selbst durch Rückübersetzung aus dem Object Code erstellen zu können und dass insbesondere bei Überlassung von Standardsoftware kein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht. Allenfalls besteht ein Anspruch auf die Informationen zur Herstellung der Interoperabilität. Braucht der Kunde den Quellcode, muss er sich die Rechte zusätzlich verschaffen.

Wie erwähnt, stellt sich im Bereich der Softwareerstellung die Situation etwas anders dar als bei Standardsoftwareüberlassung. Im Falle der Softwareerstellung gewährt die Rechtsprechung<sup>5</sup> nicht sicher, aber immerhin bei besonderen Voraussetzungen,<sup>6</sup> die Überlassung des Quellcodes dann auch ohne jegliche vertragliche Vereinbarung, wenn es der Zweck des Vertrages erfordert.<sup>7</sup> Diese Rechtsprechung ist aber uneinheitlich<sup>8</sup> und die Gründe nicht eindeutig. Spricht ein Gericht den Kunden den Quellcodeanspruch (ohne Vergütung) zu, ist dies ein Desaster für den Anbieter. Schon von daher empfiehlt es sich, eine klare Regelung hinsichtlich des Quellcodes auch bei Projektverträgen einzubauen. Bei Softwareüberlassungsverträgen dient dies eher der Klarstellung.<sup>9</sup>

Häufig benötigt der Anwender zu seiner eigenen Absicherung und Investitionssicherung den Quellcode. Der Lizenzgeber wird dies jedoch nur dann zulassen, wenn er rechtlich oder tatsächlich ausreichend gegen Missbrauch des Quellcodes abgesichert ist.

1 S. v. a. – in Erweiterung gegenüber BGH v. 30. 1. 1986, CR 1996, 377 – BGH v. 16. 12. 2003, K&R 2004, 348; dazu Hoeren, CR 2004, 721; Conrad, ITRB 2005, 12.

2 Schneider, Handbuch des EDV Rechts, C 181ff.

3 S. z.B. OLG Karlsruhe v. 14. 5. 1998, CR 1999, 11; LG Köln v. 3. 5. 2000, CR 2000, 505 einerseits und OLG München v. 16. 7. 1991, CR 1992, 208; LG Köln v. 15. 4. 2003, CR 2003, 484 andererseits.

4 Dekompilierung ist eine Technik zum erneuten, nachträglichen Erzeugen von Quellcode basierend auf einem ausführbaren Programm.

5 BGH v. 16. 12. 2003, K&R 2004, 348.

6 „Ob der Werkunternehmer, der sich zur Erstellung eines Datenverarbeitungsprogramms verpflichtet hat, dem Besteller auch den Quellcode des Programms überlassen muss, ist mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Neben der Höhe des vereinbarten Werklohns kann dabei insbesondere dem Umstand Bedeutung zukommen, ob das Programm zur Vermarktung durch den Besteller erstellt wird und dieser zur Wartung und Fortentwicklung des Programms des Zugriffs auf den Quellcode bedarf.“ aus BGH v. 16. 12. 2003, K&R 2004, 348.

7 BGH v. 16. 12. 2003, K&R 2004, 348.

8 LG Köln v. 3. 5. 2000, CR 2000, 505; siehe aber anders OLG München v. 16. 7. 1991, CR 1992, 208.

9 S. aber zu AGB-Vereinbarungen bei Software-Erstellung: LG Köln v. 15. 4. 2003, CR 2003, 484.

Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen Interessenlagen bietet sich insbesondere für die Anbieter von Software, die noch angepasst wird, an, die Software zu „hinterlegen“, was inzwischen meist „Escrow“ des Quellcodes genannt wird. Zugunsten des Kunden entsteht die Rechtsposition des Zugriffs auf den Quellcode in den näher festzulegenden Situationen, ohne dass der Lieferant diesen schon preisgeben müsste. Hinterlegung bzw. Escrow soll also beiden Vertragspartnern helfen.

## II. Definition Software Escrow und Escrow-Agent, Interessenlage der Parteien

Der Begriff „Escrow“ oder auch „Software Escrow“ kann ins Deutsche mit „Hinterlegung von Software Quellcode“ übersetzt werden. Er stammt ursprünglich von dem altfranzösischen „escroe“ (Schriftrolle) ab, welches den Hinterlegungsgegenstand selbst bezeichnete.<sup>10</sup>

Wenn Entwickler in Softwarefirmen Programme „schreiben“, legen sie zunächst ihre Ideen in Ablaufplänen o. ä. nieder, um sie schließlich in einer so genannten Programmiersprache zu „schreiben“ (umzusetzen). Das Ergebnis ist der Quellcode. Wer den Quellcode besitzt und die Programmiersprache versteht, kann das Programm „lesen“ und hat so Einblick in das – evtl. sehr spezielle – Know-how und dadurch eventuell in die Geschäftsgeheimnisse der Softwarefirma. Um ihr geistiges Eigentum zu schützen, verweigern Hersteller daher häufig eine Herausgabe des Quellcodes.

### 1. Interessenlage von Softwareanwendern

Anwender von Softwareprogrammen erhalten nur den so genannten Objektcode, d.h. die auf Computern ausführbaren Programme, die zum Beispiel durch Mausklick auf ein Icon-Symbol aufgerufen werden. Dieser Objektcode ist für Maschinen, nicht aber für Menschen verständlich.

Zur Pflege der Software (Fehlerbeseitigung, Einarbeitung neuer funktionaler Anforderungen der Anwender oder gesetzlicher Auflagen) wird der Quellcode benötigt. Solange der Softwarehersteller diese Pflege übernimmt, besteht kein Grund zur Sorge. Sollte der Hersteller aber z. B. in ein Insolvenzverfahren verwickelt werden, hätten die Anwender kaum eine realistische Chance, an den Quellcode zu gelangen. Falls doch, dann aber meist nur gegen erneute Bezahlung, denn Quellcode fällt der Insolvenzmasse zu<sup>11</sup> und Insolvenzverwalter müssen daraus möglichst hohe Erlöse erzielen.<sup>12</sup>

Ohne Quellcode wäre die eingesetzte Software somit nicht mehr pflegbar. Da besagte Dekompilierung aus § 69e UrhG dem Anwender zwar das Recht zur Vervielfältigung und (Rück-)Übersetzung des Quellcodes einräumt, nicht aber deren technische Umsetzbarkeit löst, müsste die Software wahrscheinlich über kurz oder lang ersetzt werden. Zwecks Absicherung ihrer in Software getätigten Investitionen verlangen die Anwender vom Hersteller daher – ebenfalls berechtigterweise – die Herausgabe des Quellcodes. Damit besteht ein klassischer Interessenkonflikt, der eine weitere Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien belastet oder sogar ganz verhindert.

### 2. Interessenlage von Herstellern/Lizenzgebern<sup>13</sup>

Mit dem vorerwähnten Ziel, das eigene geistige Eigentum zu schützen, verbinden Hersteller das Interesse, für Vermarktung und Nutzung des Quellcodes eine Vergütung zu erhalten. In seinem Urteil vom 16. 12. 2003 hat der BGH festgestellt, dass dem Auftraggeber der Software der Quellcode unter den dort genannten Voraussetzungen ohne Zahlung eines zusätzlichen Entgelts herauszugeben ist.<sup>14</sup> Eine vertragliche Regelung über die Herausgabe des Quellcodes war in diesem Fall nicht getroffen worden.

### 3. Auflösung des Konflikts und der Herausgabeverpflichtung

Professionelle Hinterlegungsstellen – auch Escrow-Agenten genannt – lösen diesen Interessenkonflikt auf einfache Weise durch Dienstleistungen rund um die Hinterlegung von Quellcodes. Der Escrow-Agent übernimmt vom Hersteller treuhänderisch den Quellcode. Escrow-Verträge regeln eindeutig die Bedingungen, unter denen ein Quellcode an einen Anwender herausgegeben würde (z. B. die in § 69 UrhG genannten, aber auch darüber hinaus viele Weitere).<sup>15</sup> Neben einem aktiven Vertragsmanagement kümmert sich eine Hinterlegungsstelle auch um die regelmäßige Aktualisierung des Codes und um seine technische Verifizierung. Der Quellcode wird dabei in verschiedenen Stufen im Hinblick auf seine Tauglichkeit für eine eventuelle Nutzung durch den Anwender getestet.

Die Interessenlage der Hersteller von Software (Schutz des eigenen geistigen Eigentums) und seiner Kunden, den Anwendern (Schutz seiner in die Software getätigten Investitionen) ist relativ leicht nachzuvollziehen. Die Rolle des Escrow-Agenten als neutraler Treuhänder ist durch eben diese auch bereits definiert. Darüber hinaus gibt es aber noch verwandte Aufgabenstellungen für unterstützende Berater, zum Beispiel die eine Partei betreuenden Juristen sowie allgemeine Management- oder IT-Consultants oder auch Rankingagenturen. Auf Letztere kann im Rahmen dieses Artikels nicht näher eingegangen werden.<sup>16</sup>

## III. Einzelne Elemente des Escrow

### 1. Entscheidung für/gegen Escrow

Die Entscheidung, wann zusätzlich zu den vom Gesetzgeber in § 69e UrhG eingeräumten Rechten eine Hinterle-

10 American Heritage Dictionary of the English Language, 4th Edition, Houghton/Mifflin, Boston.

11 Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung, § 148 Rn. 29 ff.

12 Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung, § 159 Rn. 6 f.

13 Auch Anwender werden zu „Lizenzgebern“, wenn sie etwa ihren Lieferanten und/oder Kunden Exemplare der Software zukommen lassen (etwa Sparkassen/Banken).

14 BGH v. 16. 12. 2003, K&R 2004, 348. Die Voraussetzungen bzw. Kriterien waren dort insbesondere besondere Umstände, die neben der Höhe der Vergütung insbesondere den Zweck der Vermarktung und (somit) Bedarf des Zugriffs auf den Quellcode zur Wartung und Fortentwicklung umfassten, wobei der BGH insbesondere letzteren Punkt als ausschlaggebend gesehen hat.

15 Zum Beispiel Herausgabe wegen der Einstellung des Geschäftsbetriebes oder der Wartungsunterstützung für eine Software.

16 Dazu Siegel, ITRB 2006, 13.

gung erfolgen sollte, stellt sich nicht immer ganz einfach dar und hat neben juristischen vor allem auch technische, wirtschaftliche und administrativ-praktische Aspekte. Folgender Antwortenkatalog auf die Frage: „Wann ist eine Hinterlegung von Quellcode sinnvoll?“ mag als erster Anhaltspunkt für eine Entscheidungsfindung dienen.<sup>17</sup>

- a) Wenn die Lizenzsumme der eingesetzten Software bei ca. € 50000 oder aufwärts liegt, *oder* wenn die Installation mehr als 50 Anwender hat.<sup>18</sup>
- b) Wenn die eingesetzte Software kritische Prozesse abbildet, d. h. eine mangelnde Verfügbarkeit oder Aktualität des Systems oder der Daten über einen gewissen Zeitraum zu erheblichen Schäden oder Produktivitätsausfall führen könnte.
- c) Wenn ein kurzfristig notwendiger Ersatz der Software mit erheblichen Kosten und Bindung von Ressourcen verbunden wäre:<sup>19</sup>
  - für die erneute Softwareauswahl (Erstellung Pflichtenheft, Marktanalyse, Bewertung und Auswahl der Anbieter, Verhandlungen ...),
  - für die erneuten Lizenzgebühren,
  - für eventuell zusätzlich benötigte Hardware(-plattformen),
  - für die Einführungs- und Anpassungskosten der neuen Software in die existierende Systemlandschaft (Integration, ggf. durch externe Berater),
  - für Schulung der Anwender (aller Mitarbeiter) und ggf. Neuausrichtung der internen Prozesse.
- d) Wenn folgende Szenarien nicht 100-prozentig auszuschließen sind: Insolvenz des Entwicklers (Softwareherstellers) oder Partners; möglicherweise Nachlässigkeiten bei der vertraglich zugesicherten Wartung, z. B. aufgrund knapper Kapazitäten beim Vertragspartner; Aufgabe des Produktes durch den Softwarehersteller; „freiwillige“ Einstellung des Geschäftsbetriebes (z. B. zur Insolvenzvermeidung); Verkauf des Softwareherstellers oder der Unternehmenssparte, die die genutzte Standardsoftware herstellt.<sup>20</sup>
- e) Wenn kein Generalunternehmer beauftragt wurde. Generalunternehmer (GU) sind typischerweise komplett für die Einführung von Standardsoftware ihrer Kunden verantwortlich und garantieren hinterher auch „den laufenden Betrieb der Anwendung“; in diesem Falle ist der Generalunternehmer für die Hinterlegung verantwortlich. Eine zusätzliche, zweite Hinterlegung im Namen des Kunden ist als weitere Absicherung gegebenenfalls sinnvoll und kommt in der Realität häufig vor.
- f) Wenn vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen und die Einhaltung dieser Verpflichtungen von der Verfügbarkeit und Aktualität der eingesetzten Software abhängt. Beispiele sind der oben genannte Generalunternehmer (unter e)) oder auch Firmen, deren Produkte oder Dienstleistungen auf Basis von Software erstellt werden, die von unabhängigen Dritten produziert wird.<sup>21</sup>
- g) Wenn Projekte mit mehreren Partnern oder über Landesgrenzen hinweg stattfinden. Komplexe Entwicklungsprojekte „verlangen“ häufig nach einer regelmäßigen Hinterlegung, um strukturierte Versionskon-

trollen und professionelles Releasemanagement zu garantieren. Dies gilt besonders dann, wenn diese Projekte mit mehr als einem externen Partner oder über Landesgrenzen hinweg durchgeführt werden.<sup>22</sup>

## 2. Vertragsgestaltung

Haben die eben dargestellten Vorüberlegungen dazu geführt, dass die Hinterlegung von Quellcode bei einem Escrow-Agenten sinnvoll ist und daher erfolgen soll, steht als nächster Schritt die Überlegung an, wie dieser Vorgang in der praktischen Vertragsgestaltung umgesetzt werden kann und muss, damit die mit der Softwarehinterlegung verbundenen Ziele auch erreicht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anbindung an und Synchronisation mit dem Beschaffungsvertrag erhalten bleibt, um die Klarheit und Wirkung der Verfügungen und Rechtserräumungen zu erhalten, die im Insolvenzfall erforderlich sind.

### a) Vorüberlegungen

Grundlage der vertraglichen Ausgestaltung der Software-Hinterlegung sollte stets die urheberrechtliche Betrachtung der Ausgangssituation sein, wobei hierbei der Frage der Rechte am Quellcode, der hinterlegt werden soll, besondere Beachtung geschenkt werden muss. Denn die Regelungen der §§ 69 a ff. UrhG unterwerfen die Nutzungs- und Verwertungsrechte an Software grundsätzlich der Zustimmung des Rechtsinhabers. Gerade die Rechte, die benötigt werden, um eine Wartung oder gar Weiterentwicklung der Software vorzunehmen (Bearbeitung, Übersetzung), stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Urhebers bzw. Inhabers der entsprechenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte, etwa dem Arbeitgeber eines angestellten Programmierers.

Auch sagen die im Urhebergesetz eingeräumten Rechte nichts darüber aus, wann und in welchem Umfang der Quellcode der Software körperlich an den Anwender herauszugeben ist.

Zu berücksichtigen sind die von der Rechtsprechung nur vage entwickelten Prinzipien zur Herausgabepflicht des Quellcodes.<sup>23</sup> Bei Standardsoftware wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass eine Überlassung des Quellcodes ohne entsprechende Vereinbarung nicht geschuldet ist,<sup>24</sup> denn besonders bei Standardsoftware ist der erhebliche wirtschaftliche Wert des Quellcodes in normaler Weise mit der Bezahlung der Lizenzgebühr nicht abgegolten. Das LG Köln ist hier sogar zu dem Schluss gekommen, dass ein formularmäßiger Ausschluss der Überlassung von Quellcode nicht nur für Standardsoftware, sondern sogar auch für Individualsoftware zulässig sein soll.<sup>25</sup>

17 Siegel, CR 2003, 942 f.; siehe hierzu auch: „Sicherheitshinterlegung von Quellcode – wann und wie macht es Sinn?“ von Peters, in: „Government Computing“.

18 CWA 13620-2 Ziff. 9.1 mit weiteren Kriterien.

19 CWA 13620-2 Ziff. 9.1.

20 Siegel, ITRB 2006, 13 f. am Beispiel der Versicherungswirtschaft.

21 Karger, in: Kilian/Heussen, Computerrechtshandbuch, § 36, Ziff. 16.

22 Karger, in: Kilian/Heussen Computerrechtshandbuch § 36 Ziff. 17.

23 Ausgangspunkt: BGH v. 30. 1. 1986, CR 1986, 377; BGH v. 16. 12. 2003, K&R 2004, 348.

24 Beispielhaft LG Köln v. 15. 4. 2003, K&R 2003, 620.

25 LG Köln v. 15. 4. 2003, K&R 2003, 620.

Selbst bei Individualsoftware gibt es keinen grundsätzlichen Herausgabeanspruch auf den Quellcode, sondern es kommt nach einer Entscheidung des BGH auf die Umstände des Einzelfalles an,<sup>26</sup> die aber in der Praxis – so auch im entschiedenen Fall – teilweise nur schwierig zu ermitteln sind und meist nur in einem jahrelangen Rechtsstreit unter Einbeziehung von Zeugen und Sachverständigen geklärt werden können. Die Besonderheiten des Einzelfalles sind in ihrer Gewichtung und ihrem Verhältnis zueinander unklar, etwa

- ist ein Pflegevertrag (ausreichenden Leistungsumfangs und genügender Dauer) vereinbart?<sup>27</sup>
- ist der Kunde selbst Mängelansprüchen ausgesetzt?<sup>28</sup>
- wie hoch/angemessen ist die Vergütung?<sup>29</sup>

#### b) Folgen für die Regelungen im Rahmen der Hinterlegung

Nimmt man diese Vorüberlegungen als Grundlage für eine Checkliste, welche Regelungen bei der vertraglichen Umsetzung einer Hinterlegung von Software zu beachten sind, so kommt man zwingend zu dem Ergebnis, dass im Rahmen dieser vertraglichen Umsetzung nicht nur die Hinterlegung selbst geregelt werden muss, sondern das Augenmerk auf die mit der Herausgabe des Quellcodes und den dann notwendigen Nutzungsrechten am Quellcode verbundenen Fragen gerichtet sein muss,<sup>30</sup> um spätere Streitigkeiten über den Quellcode und die Nutzungsrechte daran zu verhindern. Dies ist sowohl aus Sicht des Anwenders (der den Quellcode bis zu einer Entscheidung nicht herausverlangen bzw. nutzen kann), als auch aus Sicht des Lizenzgebers (der ein Kostenrisiko im Prozess und Unsicherheit über eine mögliche Herausgabeverpflichtung hat) erforderlich, da solche Unsicherheiten die Interessen stärker beeinträchtigen können, als eine von vornherein klare Regelung zum Quellcode und dessen Herausgabe/Nutzung.

Auch wenn solche Regelungen sowohl im eigentlichen Escrow-Vertrag Aufnahme finden können, so ist doch zu empfehlen, im Rahmen der Nutzungsrechtseinräumung im Softwareüberlassungsvertrag selbst nicht nur die Regelungen zum Nutzungsrecht am Objekt-Code aufzunehmen, sondern auch hier gleich anschließend die Fragen der Nutzungsrechte des Kunden am Quellcode und deren Vergütung zu regeln.<sup>31</sup>

#### aa) Synchronisierung

So sollte im Hinblick auf den Quellcode im Softwareüberlassungsvertrag zunächst die Pflicht zur Hinterlegung des Quellcodes bei einer Hinterlegungsstelle geregelt werden. Im Idealfall sollte dabei schon vereinbart werden, wer als Escrow-Agent bestimmt wird und wie der Vertrag mit diesem beschaffen sein soll, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Gleichermaßen sollte im Softwareüberlassungsvertrag eine Frist zur ersten Hinterlegung des Quellcodes oder jedenfalls eine Frist, bis wann der Escrow-Vertrag abzuschließen ist, aufgenommen werden; alle weiteren Fristen und Regelungen zu Aktualisierungen finden sich dann im Escrow-Vertrag wieder, denn es wird eine der Aufgaben des gewählten Escrow-Agenten sein, diese Fristen und Aktualisierungen zu überwachen.

Nächster wichtiger Regelungspunkt im Softwareüberlassungsvertrag ist die Einräumung derjenigen Nutzungsrechte, über die der Anwender an der Software, speziell am Quellcode, verfügen soll. Angesichts der geringen Nutzungsrechte, die das Urhebergesetz dem Anwender von Gesetzes wegen als „Mindestrechte“ einräumt, ist dieser Punkt für den Erfolg der Hinterlegung im Herausgabefall bestimmend; denn selbst wenn der Anwender zwar den Quellcode vom Escrow-Agenten erhält, kann er ohne die entsprechenden Nutzungsrechte mit diesem Quellcode nichts anfangen.

#### bb) Einräumung von Nutzungsrechten

Je nach Zielsetzung der Hinterlegung sind also Regelungen darüber aufzunehmen, welche Rechte der Anwender für welche Zwecke erhält und wann der Quellcode zu deren Ausübung herauszugeben ist; dies kann sehr unterschiedlich sein. So ist als Beispiel denkbar, dass der Anwender im Falle der Insolvenz des Lizenzgebers weitergehende Rechte, die auch das Recht zur Weiterentwicklung umfassen können, erhält, bei Herausgabe aufgrund von nicht erfolgreicher Mängelbehebung aber beispielsweise nur das Recht zur Fehlerbehebung anhand des Quellcodes.

#### cc) Verhandlungstaktik

Die vorstehenden Beispiele zeigen, dass es im Rahmen der Verhandlungen über den Softwareüberlassungsvertrag sehr sinnvoll ist, gleichzeitig auch den Hinterlegungsvertrag vorzubereiten, um die nötige Synchronisierung zwischen beiden Verträgen zu erreichen. Beim Auseinanderfallen von Lizenz- und Escrow-Vertrag droht ansonsten, dass die Escrow-Vereinbarung insgesamt unbrauchbar wird, wenn zum Beispiel der Quellcode nach dem Escrow-Vertrag zwar tatsächlich herausgegeben wird, der Lizenzvertrag aber nicht die Rechte im notwendigen Umfang gewährt.

#### c) Typen der Softwareüberlassungsverträge und Pflegevertrag

Die vorgenannten Grundsätze gelten grundsätzlich unabhängig davon, nach welchem Vertragstypus die Software überlassen wird. Diese Unterscheidung wird erstmals dann relevant, wenn es um Umfang und Dauer der Rechte am Quellcode im Einzelnen geht.

Unterscheidet man in Kauf von Standardsoftware, Erwerb von Individualsoftware und Miete von Software, so ergibt sich aus jedem dieser Typen von Überlassungsverträgen eine eigene Zielrichtung im Hinblick auf die Hinterlegung von Software.

aa) Beim Kauf von Standardsoftware (Überlassung auf Dauer gegen Einmalentgelt) wird der Lizenzgeber in der

26 BGH v. 16. 12. 2003, K&R 2004, 348.

27 Im Hinblick auf BGH v. 30. 1. 1986, CR 1986, 377; BGH v. 16. 12. 2003, K&R 2004, 348; LG Köln v. 15. 4. 2003, K&R 2003, 620.

28 Im Hinblick auf BGH v. 16. 12. 2003, K&R 2004, 348.

29 Im Hinblick auf BGH v. 16. 12. 2003, K&R 2004, 348, und BGH v. 17. 11. 2005, NJW 2006, 915 ff.

30 S. auch Schneider, Handbuch des EDV-Rechts, 3. Aufl. 2003, M. RZ 114 f.

31 Hierzu kritisch Grützmaker, CR 2006, 289 ff., 296.

Regel keinen Grund für die Offenlegung des Quellcodes sehen, da der Anwender nach dem üblichen Vertragsumfang eines solchen Vertrages die Software unverändert nutzt und Pflege durch den Lizenzgeber erfolgt. Diese Sichtweise ändert sich jedoch durch die immer komplexer werdenden Softwareumgebungen, in welchen mittlerweile selbst bei Standardsoftware umfangreiche Anpassungen an die Umgebung erfolgen müssen. Hier ist insbesondere die Offenlegung von Schnittstellen erforderlich. Der Anwender kann ohne Hilfe des Lizenzgebers sonst keine Änderungen mehr vornehmen.

In einem solchen Fall könnte dann beispielsweise ein Weiterentwicklungsrecht nur an den im Quellcode enthaltenen Schnittstellen zu anderen Programmen oder zum Betriebssystem eingeräumt werden. Dadurch wird ein Ausgleich zwischen dem notwendigen Offenlegungsinteresse des Anwenders und dem gewünschten Geheimhaltungsinteresse des Lizenzgebers gefunden.

Bei der Erstellung von Individualsoftware ist die Interessenlage stärker hin zum Anwender verschoben, wenn aufgrund der Vorgaben des Anwenders Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der Software und damit auch im Quellcode verkörpert sind. Aber auch in diesem Fall wird der Lizenzgeber ein Interesse daran haben, den Quellcode nicht herauszugeben:

Liegt der Quellcode für den Anwender offen und verfügt dieser über die entsprechenden Rechte, kann dieser ohne weitere Beteiligung des Lizenzgebers die Wartung und Weiterentwicklung der Software vornehmen und der Lizenzgeber verliert dadurch mögliches Auftragsvolumen. Hier könnte eine Lösung im Hinblick auf die Rechte am Quellcode so aussehen, dass der Anwender zwar umfangreiche Rechte am Quellcode erhält, aber die Hinterlegung durchgeführt wird, um die geschilderten Interessen des Lizenzgebers zu wahren.

bb) Bei der Miete von Software wird das Interesse im Hinblick auf den Quellcode seitens des Lizenzgebers dahin fokussiert sein, sicherzustellen, dass nur während der Mietzeit der Software ein mögliches Nutzungsrecht am Quellcode eingeräumt wird. Andererseits wird ein Mieter von Software solche Nutzungsrechte für den Fall eingeräumt haben wollen, dass eine Beendigung des Mietvertrages aufgrund eines Verschuldens des Lizenzgebers erfolgt.

cc) Bei Pflegeverträgen ist schließlich noch ein weiterer Gesichtspunkt zu berücksichtigen: Im Rahmen solcher Verträge wird üblicherweise die Weiterentwicklung der Software geschuldet; soll Herausgabegrund im Escrow-Vertrag auch die nicht oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Pflegevertrages sein, so ist auf urheberrechtlicher Ebene darauf zu achten, dass dann am jeweiligen Stand des Quellcodes nicht nur einfache Fehlerbeseitigungsrechte eingeräumt werden, sondern auch und gerade das Recht zur Weiterentwicklung.

Fehlt ein Pflegevertrag im Zusammenhang mit der Softwareüberlassung, ist zu beachten, dass nach Meinung des LG Köln in solchen Fällen die Herausgabe des Quellcodes sowohl bei Standard- wie auch bei Individualsoftware geschuldet sei, egal ob ein Pflegevertrag nur nicht abgeschlossen oder grundsätzlich gar nicht angeboten worden sei.<sup>32</sup> Diese in der sehr angreifbaren Entscheidung des LG Köln angenommenen Pflicht zur Aufrechterhaltung der

Pflege zeigt, wie wichtig die vertragliche Regelung der Rechte am Quellcode sowie dessen Herausgabe und Hinterlegung sind.

#### d) Vertragstyp und Insolvenz

Die Unterscheidung der Vertragstypen wird vor allem relevant, wenn die Insolvenzfestigkeit der Softwarehinterlegung infrage steht. Primär geht es bei der Einordnung in Vertragstypen der Softwarebeschaffung nicht um den Hinterlegungsvertrag selbst, sondern um den Beschaffungsvertrag.

Denn vor der Frage nach dem Bestand des Hinterlegungsvertrages in der Insolvenz ist die Frage zu beantworten, ob der Überlassungsvertrag der Software selbst im Falle der Insolvenz Bestand hat oder nicht. Dabei ist das so genannte Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO Grundlage für die Frage der Fortführung eines Softwareüberlassungsvertrages oder seiner Beendigung durch Erklärung des Insolvenzverwalters.

Gemäß dieser Regelung hat der Insolvenzverwalter das Recht, solche gegenseitigen Verträge durch einseitige Erklärung zu beenden, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner oder vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

Hierunter können insbesondere Softwaremietverträge, noch nicht vollständig erfüllte Softwareüberlassungsverträge von Standard- und Individualsoftware wie auch Pflegeverträge fallen.<sup>33</sup> Normalerweise wird davon auszugehen sein, dass Miet- und Pflegeverträge über Software unter das Wahlrecht des Insolvenzverwalters fallen und der Insolvenzverwalter zur Wahl der Nichterfüllung berechtigt sein kann. Die sonstigen Softwareüberlassungsverträge werden dann nicht unter das Wahlrecht des Insolvenzverwalters fallen, wenn die Nutzungsrechte bereits eingeräumt oder das Vertragsentgelt bereits bezahlt ist.

Aber selbst wenn ein Wahlrecht des Insolvenzverwalters bestehen sollte, bleiben nach einer starken Meinung in der Literatur bereits eingeräumte dingliche Nutzungsrechte von der Wahl unberührt.<sup>34</sup> Folgt man dieser Auffassung, so bleiben auch die am Quellcode eingeräumten Nutzungsrechte von dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters unberührt. Dies erfordert allerdings – anders als im vom BGH entschiedenen Fall<sup>35</sup> die Notwendigkeit der Gestaltung als Nießbrauch.

#### e) Hinterlegungsvertrag und Insolvenz

Sekundär stellt sich auch im Hinblick auf den Escrow-Vertrag die Frage der Insolvenzfestigkeit; zunächst wurde die Insolvenzfestigkeit des Software-Escrow eher verneint, zumindest kritisch gesehen.<sup>36</sup> In jüngerer Zeit hat sich das Bild grundlegend gewandelt.<sup>37</sup> Obwohl zunächst aufgrund der Entscheidung des LG Mannheim teilweise

32 LG Köln v. 3. 5. 2000, CR 2000, 505; LG Köln v. 16. 10. 1997, CI 1999, 147 zum Lebenszyklus.

33 Zum Stand der Diskussion zusammenfassend: *Plath*, CR 2005, 613 ff.

34 *Plath*, CR 2005, 613, 615 m. w. N. in Fn. 19.

35 BGH, 17. 11. 2005 – IX ZR 162/04, NJW 2006, 915 ff.

36 So *Paulus*, CR 1987, 651 ff.; *ders.*, ZIP 1996, 2 ff.; *ders.*, CR 1996, 83 ff.

37 Siehe die Erwägungen in: *Kast/Meyer/Wray*, CR 2002, 379 ff.; *dies.*, CR 2004, 147 ff.; *Siegel*, CR 2003, 941 ff.

vermutet wurde, dass kaum noch Chancen für insolvenzfestes Escrow bestünden,<sup>38</sup> sind schon unmittelbar nach diesem Urteil kritische Anmerkungen in der Literatur veröffentlicht worden.

Eine Lösung für die Insolvenzfestigkeit vor dem Hintergrund des Urteils des LG Mannheim wurde schon darin gesehen, dass die Hinterlegungsvereinbarung einerseits offene Leistungspflichten vermeiden und daher beispielsweise die Vergütungspflicht für die Herausgabe der Anwender tragen müsse.<sup>39</sup> Zudem stellt die Literatur einhellig fest, dass das LG Mannheim in seiner Entscheidung die Aufgabe der Erlöschenstheorie<sup>40</sup> durch den BGH ignoriert und daher die dort beschriebenen Rechtsfolgen bei richtiger Anwendung der neueren BGH-Entscheidungen nicht eintreten können.<sup>41</sup>

Spätestens seit der Entscheidung des BGH vom 17. 11. 2005<sup>42</sup> ist jedoch davon auszugehen, dass Hinterlegungsvereinbarungen insolvenzfest abgeschlossen werden können.

Nach diesem Urteil ist sogar ausreichend, dass eine aufschiebend bedingte, jedoch dingliche Verfügung über den Gegenstand erfolgt, die keine bloße Vorausverfügung auf den Insolvenzfall ist. Diese aufschiebend bedingte Verfügung über den Gegenstand, also auch künftige Versionen der Software, ist nach diesem Urteil des BGH sogar dann insolvenzfest, wenn diese zum Zeitpunkt der Verfügung noch nicht entstanden sind.

Hierfür ist allerdings erforderlich, dass der Gegenstand zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits entstanden ist und die Bedingung nach diesem Zeitpunkt eintritt. Hiermit trifft der BGH nicht nur eine für die erste Hinterlegung geltende Entscheidung zur Insolvenzfestigkeit der Hinterlegung, sondern auch für solche Updates und Folgehinterlegungen, die nach Abschluss des Escrow-Vertrags (aber vor Insolvenzeröffnung) entstanden sind und an den Escrow-Agenten übergeben wurden.

aa) Somit kann eine Ausgestaltung in Escrow-Verträgen derart vorgenommen werden, dass eine direkte Übereignung des Quellcodes in seiner Verkörperung zwischen Lizenzgeber und Anwender erfolgt und der Escrow-Agent nur Besitziener für dieses Vervielfältigungsstück ist, der bei Vorliegen der Herausgabebedingungen dieses Vervielfältigungsstück an den Anwender herausgibt.

Bis zu dieser Entscheidung des BGH war aufgrund des Urteils des LG Mannheim<sup>43</sup> jedenfalls für den Bereich der Einräumung einer ausschließlichen Lizenz an einer Software nicht sicher, ob insolvenzfesten Hinterlegungsvereinbarungen möglich sein sollten. Nach diesem Urteil war bereits bei nicht erfüllten Nebenbestimmungen des Lizenzvertrages, mit dem die ausschließliche Lizenz eingeräumt worden war, ein Wahlrecht des Insolvenzverwalters gegeben.

Ausgehend von der sehr weit reichenden Begründung dieses Urteils des LG Mannheim sah *Redeker*<sup>44</sup> zunächst die Gefahr, dass diese Rechtsprechung negativ auf die Insolvenzfestigkeit von Escrow-Klauseln in Lizenzverträgen sowie die jeweiligen Hinterlegungsvereinbarungen wirken könnte. In seinen Erwägungen stellt *Redeker* bereits erhebliche Zweifel an der Begründung des Urteils des LG Mannheim dar und weist darauf hin, dass sich das LG hier – im Gegensatz zu den Ausführungen im Urteil –

inhaltlich gerade nicht an die neuere Rechtsprechung des BGH gehalten hat.

Diese Bedenken von *Redeker* greift *Roth*<sup>45</sup> auf und analysiert die verschiedenen, in der Insolvenzordnung geregelten Anfechtungsmöglichkeiten und Wahlrechte des Insolvenzverwalters. Roth kommt zu dem Ergebnis, dass die Erfüllungsablehnung in § 103 InsO nicht dazu bestimmt ist, die Rückforderung einer Vorleistung des Schuldners auch dort zu ermöglichen, wo ein Anfechtungsgrund fehlt.

Die Zweifel *Redekers* sind nun ausräumbar, die Schlussfolgerungen von *Roth* werden durch die Entscheidung des BGH<sup>46</sup> bestätigt und damit eine sichere Grundlage für die Gestaltung insolvenzfester Software-Beschaffungsverträge sowie Quellcode-Hinterlegungsvereinbarungen geboten.

bb) Eine weitere von der Literatur anerkannte insolvenzfeste Übereignung kann so stattfinden, dass Escrow-Verträge als so genanntes „Doppeltes Treuhandverhältnis“ ausgestaltet werden. Dabei wird das Eigentum an dem auf einem Datenträger verkörperten Quellcode in das Eigentum des Treuhänders übergeben, was damit zur Folge hat, dass dieses verkörperte Vervielfältigungsstück nicht in die Insolvenzmasse selbst fällt.

cc) Diskutiert wird weiter die Gründung einer eigenen „Anwendergesellschaft“, die die Rechte am Quellcode hält, und an der beide Parteien gleichmäßig beteiligt sind und in deren Namen der Escrow-Agent die Software entgegennimmt und hinterlegt. Hier besteht jedoch die Gefahr, dass in der Insolvenz des Lizenzgebers die Anteile an dieser Gesellschaft in die Insolvenzmasse fallen und damit der Insolvenzverwalter zumindest Mitspracherecht als Gesellschafter erhält.

### 3. Prüfung des eingelagerten Materials

Sinn und Zweck einer wirksamen Hinterlegung ist, dass ein externer Programmierer die Software des Anwenders

38 LG Mannheim v. 27. 6. 2003, CR 2004, 811 mit Anmerkung *Grützma-cher*; *Redeker*, ITRB 2005, 263.

39 *Roth*, ITRB 2005, 283 ff., 286.

40 BGH, Urt. v. 17. 11. 2005, IX ZR 162/04, führt dazu aus: Durch die Entscheidung, den Vertrag nicht zu erfüllen, konnte der Kläger jedoch den Eintritt der aufschiebenden Bedingung für den dinglichen Rechtsübergang auf die Beklagte nicht verhindern. Dies wäre möglicherweise der Fall gewesen, wenn durch die Ablehnung der Erfüllung die darauf gerichteten Ansprüche endgültig erloschen wären (so die früher vertretene „Erlöschenstheorie“, vgl. hierzu etwa BGHZ 129, 336, 338; 135, 25, 26). Wegen der Nichterfüllung erloschener Erfüllungsansprüche hätte der Vertrag schwerlich fristlos gekündigt werden können. Indessen hat der Senat die „Erlöschenstheorie“ aufgegeben. Nach seiner nunmehr vertretenen Ansicht bewirkt die Verfahrenseröffnung keine materiellrechtliche Umgestaltung des gegenseitigen Vertrages. Sie hat vielmehr lediglich zur Folge, dass die noch ausstehenden Ansprüche des Vertragspartners, soweit es sich nicht um Ansprüche auf die Gegenleistung für schon erbrachte Leistungen handelt, gegen die Insolvenzmasse nicht mehr durchsetzbar sind (BGHZ 150, 353, 359; 155, 87, 90).

41 Anmerkung *Grützma-cher* zu LG Mannheim, CR 2004, 811; *Roth*, ITRB 2005, 283, 286; BGH v. 25. 4. 2002, NJW 2002, 2783.

42 BGH, Urt. v. 17. 11. 2005, IX ZR 162/04, NJW 2006, 915 ff., mit Anmerkung *Berger*, CR 2006, 505 ff., 509 f.

43 LG Mannheim, Urt. v. 27. 6. 2003 mit Anmerkung *Grützma-cher*, CR 2004, 811, 815.

44 *Redeker*, ITRB 2005, 263 ff.

45 *Roth*, ITRB 2005, 283 ff.

46 BGH v. 17. 11. 2005 – IX ZR 162/04, NJW 2006, 915 ff.

soweit warten und pflegen kann, dass dieser den Ausfall des ersten Lieferanten nicht bemerkt. Zu hinterlegen sind daher nicht nur der Quellcode, sondern sämtliche notwendigen Werkzeuge und Dokumentationen, die benötigt werden, den Quellcode aufzuspielen und sich in diesen einzuarbeiten.

Zum Hinterlegungsgut gehören damit folgende Elemente:<sup>47</sup> Einzelheiten der Hinterlegungsobjekte, volle Bezeichnung und Versionsangabe, Anzahl der Datenträger, Datenträger-Typ, Datei- oder Archivformat, Liste der Retrieval-Befehle, Archivhardware und Details des Betriebssystems, außerdem Name und Funktionalität jedes Moduls/jeder Anwendung des Materials sowie Namen und Versionen der Entwicklungswerkzeuge.

Des Weiteren erforderlich sind Dokumentationen, die die Verfahren zum Herstellen/Kompilieren/Ausführen/Gebrauch der Software beschreiben (Technische Hinweise, User-Guides).

Vorhanden sein sollten auch der Ausdruck der vollständigen Directories aller Datenträger sowie Name und Telekommunikationsangaben von Mitarbeitern mit Kenntnissen über Wartung und Support des Materials. Hierbei sind die Regelungen der einschlägigen Datenschutzgesetze vorab zu klären.

Zum Teil kann es auch sinnvoll sein, den Quellcode zusammen mit seiner Hardwareumgebung, d.h. auf einer Festplatte aufgespielt, zu hinterlegen. Dies insbesondere dann, wenn diese sich erfahrungsgemäß schnell ändert.

Weiterhin ist es notwendig, das Material zu prüfen, bevor es eingelagert wird. Andernfalls ergibt sich allenfalls eine Scheinsicherheit. Üblich sind folgende Prüfungsmöglichkeiten:

#### a) Standardverifikation

Hier wird der Quellcode primär maschinell auf Virenfreiheit, Lesbarkeit, Entkomprimierbarkeit und Vollständigkeit geprüft. Manuell wird dazu geprüft, ob der Quellcode dokumentiert wurde und ob die Dateien Quellcode enthalten. Allein durch diese relativ einfache Prüfung werden in 8–10 Prozent aller Fälle Fehler erkannt und können nachgebessert werden.<sup>48</sup> Schon hier zeigt sich damit, dass eine zumindest rudimentäre Eingangsprüfung von Quellcodes vor der Lagerung zwingend notwendig ist.

#### b) Vollverifikation

Umfangreicher ist die Vollverifikation. Bei dieser wird unter anderem der Quellcode kompiliert und dann geprüft, ob der einzulagernde Quellcode veränderbar ist. Anschließend wird der kompilierte Objectcode an den Anwender übergeben.<sup>49</sup> Auf diese Weise kann sichergestellt werden, ob der Quellcode so hinterlegt wurde, dass er auch tatsächlich genutzt werden kann.<sup>50</sup> Weiterhin kann, entweder durch eigene Mitarbeiter oder externe Sachverständige, die Qualität der Software im Hinblick auf Programmierung, den Entwicklungsprozess und Ergonomie geprüft werden.<sup>51</sup> Im Fall der Vollverifikation werden in nahezu allen Fällen Fehler entdeckt.<sup>52</sup>

## 4. Qualitätssicherung

Quellcodes müssen in zweierlei Hinsicht sicher aufbewahrt werden: Zum einen sicher gegen Diebstahl oder andere von außen kommende Einflüsse wie Naturkatastrophen und zum anderen gegen Datenverlust. Datenträger können insbesondere durch elektromagnetische Verriegelungsmechanismen, Feuchtigkeit und hohe Temperaturen verändert werden. Dies muss beim Lagerort berücksichtigt werden. Weiterhin treten aber auch natürliche Alterungsprozesse auf. Daher empfiehlt sich eine Prüfung der eingelagerten Sourcen mindestens einmal jährlich.

Escrow Agenten können ihre eigenen Prozeduren zertifizieren lassen. Dabei werden die Prozeduren und die Arbeitsabläufe der Escrow-Agenten selbstständig überprüft.<sup>53</sup> Die Datensicherheit kann ebenfalls durch interne Zertifizierungen nachgewiesen werden.<sup>54</sup> Bei dieser wird die Datensicherheit überprüft. Die einzelnen Prüfungsschritte und Zertifikate können bei den einzelnen Escrow-Agenten abgefragt werden.

Auch Softwarehersteller können sich öffentlich zertifizieren lassen. Hierbei wird der Reifegrad und die Prozessqualität der Entwicklung der Software des jeweiligen Unternehmens getestet. Auf diese Weise können Softwarehersteller nach außen hin Güte und Qualität ihrer Produkte dokumentieren. Der Test basiert auf Din ISO 15504.<sup>55</sup>

## VI. Ergebnis

Software Escrow ist eine in Deutschland seit längerem etablierte Dienstleistung, die Softwareanwendern eine tatsächliche und rechtliche Ausfallsicherheit ihrer IT-Landschaft bietet. Durch die Rechtsprechung der vergangenen Jahre besteht auch zunehmend Rechtssicherheit im Hinblick auf die seit vielen Jahren kontrovers diskutierte Frage der Insolvenzfestigkeit.

### Hinweise der Redaktion:

Die Entscheidung des LG München zur Zulässigkeit der Weitergabe von Software-Nutzungsrechten finden Sie in K&R 2006, 92 ff. (Heft 2), das Berufungsurteil des OLG München in K&R 2006, 469 f. (in diesem Heft).

Eine Übersicht zu aktuellen Lizenzgebühren in Patentlizenz-, Know-how- und Computerprogramm-Lizenz-Verträgen der Jahre 2004 und 2005 von Rechtsanwalt *Dr. Michael Groß* ist in K&R 2006, 122 ff. (Heft 3) abgedruckt.

47 Nachw. bei Siegel, CR 2003, 941, 943.

48 Nachw. bei Siegel, CR 2003, 941, 945.

49 Siehe Fußnote oben.

50 Siegel, CR 2003, 943.

51 CEN/ISSS (CWA) 13620, 3. Teil 17.3 „Bespoke Verification“.

52 Umfrage unter führenden Escrow-Anbietern und Sachverständigen 2003.

53 Z. B. ISO 9001, 2000.

54 Ein Beispiel ist hierfür BS (British Standard) 7799.

55 Quelle: TUV Informationstechnik GmbH, www.tuvit.de (Stand: 30. 8. 2006).

# Kommunikation & Recht

**K&R ist eine der führenden Zeitschriften im IT- und Internetrecht, dem Recht des E-Commerce sowie dem gesamten modernen Wirtschaftsrecht** und informiert Sie äußerst aktuell, inhaltlich umfassend und mit großer Relevanz für Ihre praktische Arbeit.

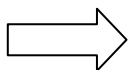
**Testen Sie uns jetzt!**

**3 Ausgaben K&R kostenlos!**

**Bitte liefern Sie:**

**ab Heft** \_\_\_\_\_

die monatlich erscheinende K&R zum Preis von **nur € 70,75 im Quartal** (incl. MwSt. und Versand)



**Die nächsten 3 Ausgaben kostenlos!**

Sollte ich nicht innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt des 2. Heftes schriftlich abbestellen, erhalte ich die K&R zum günstigen Jahresabopreis.

Datum/1. Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Mein Recht**

Die Abonnement-Bestellung kann ich schriftlich innerhalb von zwei Wochen beim Verlag Recht und Wirtschaft GmbH Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt a. M. widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Datum/2. Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Anschrift**

Firma/Institution: \_\_\_\_\_

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Straße/Postfach: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer bei Rückfragen: \_\_\_\_\_ 10/06

**Fax-Antwort bitte an 069/7595-1150  
oder einsenden an: Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, K&R,  
Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt a. M.  
oder unter [www.kommunikationundrecht.de](http://www.kommunikationundrecht.de)**